

Auskünfte: Bernd Welte, 4. Stock, Zi Nr 427, Tel Nr 05574/4951-52226

Zahl: BHBR-II-7101-27/2019-6

Bregenz, am 11.10.2019

K U N D M A C H U N G

Die Erich Moosbrugger Bau-GmbH, Andelsbuch, Hof 364, hat mit Eingabe vom 19.08.2019, vollständig eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 10.10.2019, um die Erteilung der Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gst 2271/1, KG Bezau, mit einem Gesamtvolumen von 4.800 m³ angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 19.08.2019, dem Standsicherheitsnachweis vom 24.09.2019 samt Beilagen und dem Lageplan vom 10.07.2019.

Für den vorliegenden Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist gemäß § 38 Abs 6 leg cit im Hinblick auf Behandlungsanlagen der Landeshauptmann zuständige Behörde erster Instanz. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIe - Abfallwirtschaft hat am 02.09.2019 die Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 mit der gänzlichen Durchführung des Verfahrens sowie mit der Vollziehung der §§ 57 - 64 AWG 2002 betraut und ermächtigt, im eigenen Namen zu entscheiden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und den beigeschlossenen Plan- und Beschreibungsunterlagen ergibt sich, dass die zur Genehmigung beantragte Errichtung und der Betrieb der genannten Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs 3 AWG 2002 dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 50 AWG 2002 zu unterziehen ist.

Gemäß § 50 Abs 2 AWG 2002 hat die Behörde einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt

mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 2 - 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 - 4 im vereinfachten Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Projektunterlagen liegen bis zum 11.11.2019

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 427, und
- beim Marktgemeindeamt Bezau

zur Einsicht auf.

Die Nachbarn haben Gelegenheit, innerhalb dieser Frist von ihrem Anhörungsrecht durch die Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag Ingomar Wetzlinger

An der Amtstafel

angeschlagen am 14.10.2019

abgenommen am

Auf der Homepage der Gemeinde

veröffentlicht am 14.10.2019

